

RS Vwgh 1988/11/9 86/01/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §120 Abs1;

ArbVG §121 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0086 E 19. Oktober 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Der Dienstgeber verwirkt den Antrag auf Zustimmung des Einigungsamtes zur beabsichtigten Kündigung hinsichtlich eines bestimmten Zustimmunggrundes (hier: Fehlen der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit infolge dauernder Betriebseinschränkung) ua dadurch, dass er den Antrag nicht unverzüglich stellt (im vorliegenden Fall wurde die Betriebseinschränkung im ersten Halbjahr 1984 vorgenommen und am 11.12.1985 der Antrag auf Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung des Arbeitnehmers gestellt); Hinweis E 12.11.1963, 0968/62).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986010153.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at